



1. ANMELDUNG

1.1 Anmeldungen über das Anmeldeformular

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an den Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V., Münchener Straße 15, 86633 Neuburg an der Donau (Nachfolgend auch als „Veranstalter“ betitelt). Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung an den Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Veranstalters als verbindlich anerkannt.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des anmeldenden Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von 2.3.

1.3. Der Aussteller kann auf seinem Stand nur Ausstellungsgüter zeigen, die von ihm selbst, den Mitausstellern oder den vertretenen Firmen stammen. Diese sind bei der Anmeldung zu benennen. Diese Angaben werden u.a. benötigt, um den Besuchern lückenlose Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment / den Ausstellungsinhalt geben zu können. Ausstellungsgüter, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen der Messeleitung von dem Ausstellungsstand entfernt werden.

1.4. Sofern mehrere Aussteller gemeinsam als Mieter auftreten, sind sie verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner für den Veranstalter zu benennen.

1.5. Die Zulassung eines oder mehrere Mitaussteller und zusätzlich vertretender Unternehmen als Untermieter ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt das Stadtmarketing zur Geltendmachung eines besonderen Entgeltes. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen. Die Haftung gilt auch für Verpflichtungen der Mitaussteller und die zusätzlich vertretenen Firmen.

1.6. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

1.7. Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit vom Veranstalter berücksichtigt, sind jedoch für das Stadtmarketing nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

2. ZULASSUNG & PLATZZUTEILUNG

2.1 Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft der Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V.

2.2 Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist insbesondere dazu berechtigt, einseitig die Zusammensetzung der Aussteller nach Mitglieds-, Branchen- und/oder Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Regionalität stellt unter anderem ein Auswahlkriterium dar. Der Veranstalter ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden.

2.3 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und dem Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt in der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Die Nichtberücksichtigung der unter 1.7 aufgeführten unzulässigen Vorgaben begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.4 Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller den Hallenplan mit seinem zugewiesenen Standplatz nebst weiterführenden Informationen für die Messeplanung.

2.5. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten unvollständig, insbesondere in Bezug auf die Art des Unternehmens und die Ausstellungsgüter, oder in wesentlichen Punkten nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

3. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

3.1 Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Messevertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet werden.

3.2 Sofern der Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt (und die Voraussetzungen der Ausnahmen von 3.1 nicht vorliegen), erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu bezahlen.

3.3 Der gemäß 3.2 zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75 %, sofern dem Veranstalter eine Neuvermietung der Standfläche gelingt.



- 3.4 Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 3.5 Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung zum festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Veranstalter in diesen Fällen ausdrücklich vor.

4. SACHMÄNGEL / SCHADENSERSATZ

- 4.1 Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber dem Veranstalter mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. oder ihrer Erfüllungshilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- 4.2 Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter des Veranstalters, den bei ihm Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

5. STANDAUFBAU / STANDABBAU

5.1 Standaufbau

- 5.1.1 Mit dem Aufbau der Stände in der Halle/im Foyer kann frühestens zum genannten Aufbautag und zur vorgegebenen Aufbauzeit begonnen werden.
- 5.1.2 Bis zu dem genannten Aufbau-Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein. Der Veranstalter ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf einem Verschulden des Veranstalters beruhen. Der betroffene, sich in Annahmeverzug befindende Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art - auch nicht Rückerstattung der Miete - gegenüber dem Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. geltend machen, es sein denn, die Voraussetzungen von 4.2 würden vorliegen.

Sofern die vorgenannten Ausnahmen (4.2) zu Lasten des Veranstalters nicht vorliegen, ist der Stadtmarketing Neuburg an der Donau e.V. berechtigt, dem Aussteller bei Nichterscheinen eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € netto in Rechnung zu stellen.

- 5.1.3 Das Bekleben und/oder Bespannen der Wandelemente, Holz- und Glasflächen, der Säulen oder sonstiger Hallenelemente im Messegelände ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters.
- 5.2 Standabbau
- 5.2.1 Auf die Einhaltung der Abbautermine wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Messe.
- 5.2.2 Mit dem Abbau der Stände in der Halle/im Foyer darf erst nach Ausstellungsschluss (bei mehreren Veranstaltungstagen am Ende des letzten Messtages) begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € netto in Rechnung zu stellen.
- 5.2.3 Die Standflächen sind spätestens bis zum genannten Abbau-Ende vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind hierbei Teppichbodenkleberreste vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Für vorhandene Beschädigungen sowie sämtliche Rückstände (z. B. Kleberückstände) kann der Veranstalter gesonderte Kosten in Rechnung stellen.

Der Mietvertrag für Mietstände endet grundsätzlich mit Messeschluss.

6. SONSTIGES

Die während der Veranstaltung entstandenen Fotos dürfen vom Veranstalter in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Veranstaltung ohne weitere Rücksprache veröffentlicht werden. Diese Einwilligung gilt bis zu einem möglichen Widerruf.